

S T A T U T E N

I. Name, Zweck und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Eishockeyclub Chur (nachstehend EHCC genannt) besteht seit 1933 ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der EHCC bezweckt die Pflege und Förderung des Eishockeysports, der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er bietet seinen Novizen-, Junioren-, Aktiv- und Seniorenmitgliedern Gelegenheit zur körperlichen Ertüchtigung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Der EHCC ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der EHCC ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV) und des Bündnerischen Eishockey-Verbandes (BEHV) und ist als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.
- Art. 4 Der EHCC sucht den in Art. 2 genannten Zweck zu erreichen durch:
- a) Trainings und Trainingslager
 - b) Teilnahme an Schweizer-Meisterschaften
 - c) Teilnahme an Cupspielen
 - d) Teilnahme an Freundschafts- und Turnierspielen
 - e) weitere Massnahmen, die geeignet sind, dem Eishockeysport Freunde zu werben.
 - f) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit andern Eishockeyclubs, weiteren Sportvereinen und Behörden.
- Art. 5 Der Sitz des EHCC ist in Chur

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der EHCC besteht aus:
- a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Aktiven
 - d) Junioren
 - e) Novizen
 - f) Senioren
 - g) Schiedsrichtern
 - h) Klubmitgliedern
 - i) Supportern
 - k) Passiven

- Art. 7 a) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes können Mitglieder, die sich um den EHCC in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Zu Freimitgliedern werden in der Regel Aktiv-, Vorstands-, Senioren-, Schiedsrichter- und TK-Mitglieder nach 15-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft, Club- und Supportermitglieder nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft ernannt.

Art. 8 Als Seniorenmitglieder können dem Club angehören:

- a) ehemalige Aktivmitglieder und Schiedsrichter des EHCC oder anderen Clubs
- b) Ehemalige Vorstandsmitglieder und Funktionäre, die sich mindestens 2 Jahre unentgeltlich für den EHCC betätigt haben
- c) Supporter und Mitglieder des Gömmervereins nach mind. 2 Jahren Mitgliedschaft

Art. 9 Eintrittsgesuche von Mitgliedern gem Art. 6, lit. c - g sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Novizen und Junioren bedürfen ausserdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

- Als Uebertritt gilt der Wechsel von einer stimmberechtigten Mitgliederkategorie in eine andere innerhalb des Clubs.
- Der Uebertritt von den Junioren zu den Aktiven wird durch das Alter bestimmt.

Art. 10 Die Mitgliedschaft beginnt für die Mitglieder gem. Art. 6, lit. c - g mit der Aufnahme in den Club durch den Vorstand. Für die Mitglieder gem Art. 6, lit. h - k mit der Entrichtung des Jahresbeitrages.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Cluborgane
- b) Befolgung der Anordnungen der Cluborgane
- c) dem Vorstand Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen (Mitglieder gem. Art. 6, lit. a - g)

Art. 12 Rechte der Mitglieder:

- a) Antragstellung an Vorstand und GV
- b) Verlangen von Auskünften an Versammlungen über Fragen, die den Club betreffen.
- c) Stimmberechtigung an Versammlungen; ausgenommen Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt haben und Passivmitglieder

Art. 13 Aktive, Junioren, Novizen, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Eishockeyclub als Aktive, Junioren, Novizen, SR oder Vorstandsmitglieder angehören. Sie dürfen ohne Erlaubnis der TK zu keinem Spiel mit einem anderen Eishockeyclub antreten. Ein Aktiv- oder Vorstandsmitglied darf sich einem anderen Eishockeyclub als Trainer oder Betreuer nur mit schriftlicher Zustimmung der TK zur Verfügung stellen.

- Art. 14 a) Die Spieler und Schiedsrichter sind verpflichtet sich in genügender Masse gegen Unfall zu versichern.
b) Der Club lehnt Haftpflichtansprüche von Spielern bei Unfall während des Clubbetriebes ab.
- Art. 15 a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Club für Mitglieder gen. Art. 6, lit. a - g.
b) Mit Ablauf des Vereinsjahres für Mitglieder gen. Art. 6, lit. h - k. Die Mitgliedschaft kann jährlich erneuert werden.
c) Austrittsgesuche von Novizen, Junioren, Aktiven, Schiedsrichtern und Senioren die einen Clubwechsel bezwecken, sind jeweils mindestens einen Monat vor Ablauf der von SEHV bestimmten Transferfristen den Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Bei Austritten ohne Clubwechsel ist eine Frist von mindestens einen Monat einzuhalten.
d) Mutationen sind der GV bekanntzugeben.
- Art. 16 Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
a) wenn die Aufnahme in den Club unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgt ist.
b) wenn sich das Mitglied weigert, die Statuten und Beschlüsse des Clubs oder Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.
c) wenn es den Club oder den Eishockeysport in irgend einer Weise schädigt oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst.
d) wenn Mitglieder gen. Art. 6, lit. e - g die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs an die nächste ordentliche oder ausserordentliche GV offen.

III. Organisation des Clubs

- Art. 17 Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) der Vorstandsausschuss
d) die Technische Kommission (TK)
e) die Juniorenkommission (JUKO)
f) die Seniorenkommission
g) die Transferkommission
h) Rechnungsrevisoren
i) allfällige weitere Kommissionen und Funktionäre
- Art. 18 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30 April des folgenden Jahres.
- Art. 19 a) Die ord. GV findet spätestens innert einem Monat nach Schluss des Vereinsjahres statt.
b) Die Einberufung hat mindestens 10 Tage zuvor durch Einladung und Traktandenliste an die stimmberechtigten Mitglieder und spätestens 10 Tage zuvor durch Publikation in Amtsblatt der Stadt Chur und in den Tageszeitungen der Stadt Chur zu erfolgen.

Art. 20 Die ständigen Traktanden der ord. GV sind:

- a) Protokolle der ord. und allfälliger ausserord. GV
- b) die Jahresberichte des
 - Präsidenten
 - TK Präsidenten
 - Juniorenobmannes
 - Seniorenoobmannes
 - allfälliger weiterer Kommissionspräsidenten, mit Ausnahme des Präsidenten der Transferkommission.

Die Berichte sind in schriftlicher Form den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste zuzustellen.

- c) Kassa- und Revisorenbericht, Budget für das kommende Jahr des Clubs.

Die Jahresrechnung und das Budget sind in schriftlicher Form den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste zuzustellen.

- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Wahlen
- f) Ehrungen
- g) Festsatzung der Mitgliederbeiträge
- h) Verschiedenes

Art. 21 Anträge an die ord. GV sind dem Vorstand spätestens bis zum Ablauf des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 22 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. (Ausnahmen Art. 47 + 48)

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 a) Ausserord. GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden.

b) Für die Einberufung der ausserord. GV gelten die Bestimmungen des Art. 19, lit. b sinngemäss.

Art. 24 Der Vorsitz führt an der ord. und allfälligen ausserord. GV an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsausschusses der Clubpräsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 25 Der Vorstand besteht aus 4 - 11 Mitgliedern:

Die GV wählt den Präsidenten, den Vice-Präsidenten, den Finanzchef und den TK-Präsidenten.

Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 26 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, seine Mitglieder sind sofort an der GV wiederwählbar. Rücktrittsgesuche sind bis spätestens am 31. Januar des laufenden Vereinsjahres schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der den Vorstand davon unterrichtet.

Art. 27 Der Vorstand vertritt den BHCC nach aussen; er bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der rechtsverbindlichen Zeichnung. Er vollzieht die Beschlüsse der GV und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand schafft sich ein Pflichtenheft, welches er der GV zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 28 Der Vorstand ist mit einfacher Mehr beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand tritt auf Wunsch des Präsidenten oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Ueber die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 29 Vorstandsausschuss

Der Präsident, Vizepräsident, TK - Präsident und der Finanzchef bilden den Vorstandsausschuss. Der Vorstandsausschuss obliegt die Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte. Ueber seine Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 30 Technische Kommission

Die TK besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) TK-Präsident
- b) Juniorenobmann
- c) Trainer
- d) Coach
- e) Technischer Sekretär
- f) Materialverwalter
- g) Capitän I. Mannschaft

Ueber die Sitzungen der TK ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 31 Für die TK erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

Art. 32 Juniorenkommission

Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Art. 33 Für die Juniorenkommission erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

Art. 34 Senioren-Kommission

Die Seniorenkommission besteht aus dem Seniorenobmann und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Art. 35 Transferkommission

Die Transferkommission besteht aus dem Vorstandsausschuss. Weitere Mitglieder können durch die Kommission beigezogen werden. Sie erledigt alle Transfergeschäfte selbständig und ist in Bezug auf diese Geschäfte keinem Cluborgan gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder der Transferkommission sind gegen aussen hin zu grösstem Stillschweigen verpflichtet.

Art. 36 Für die finanziellen Belange der Transferrechnung wird eine spezielle Rechnung geführt. Sie ist in der ord. Clubrechnung nicht auszuweisen.

Art. 37 Die Transferrechnung wird von zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Diese sind alle 2 Jahre von der GV aus der Mitte der Ehrenmitglieder zu wählen.

Art. 38 Rechnungsrevisoren

Die GV bestellt jährlich 3 Mitglieder; Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind wiederwählbar.

Art. 39 Mindestens zwei der Mitglieder haben die Jahresrechnung des Finanzchef zehander der GV zu prüfen und schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 40 Weitere Kommissionen

Die GV kann für bestimmte Geschäfte dauernd oder vorübergehend Spezialkommissionen einsetzen.

Art. 41 Mannschaftskapitän

Das von der TK bezeichnete Kader wählt bis spätestens Saisonbeginn aus ihrer Mitte einen Mannschaftskapitän. Eine Wahl gilt als zustande gekommen, wenn ein Kadernmitglied 2/3 der Stimmen des zu 2/3 anwesenden Kadere auf sich vereinigt. Kommt nach 3 Wahlgängen keine Wahl zustande, wird der Mannschaftskapitän durch die TK bestimmt. Bei allen anderen Mannschaften wird der Mannschaftskapitän durch die Trainer und Betreuer bestimmt.

Art. 42 Seniorenabteilung

Die Seniorenabteilung ist, mit Ausnahme der in diesen Statuten festgelegten Normen, autonom.

Art. 43 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse der Cluborgane kann an die nächste GV rekursiert werden. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

IV. Finanzielles

Art. 44 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Ertragsüberschuss aus sportlichen und anderen Anlässen
- c) Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen (Gönnerbeiträge)
- d) Werklungen
- e) anderen Einnahmen

Art. 45 Neueintretende sowie austretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 46 Es ist den Mitgliedern untersagt, Ausrüstungsgegenstände und Clubmaterial an Drittpersonen ohne Bewilligung des Vorstandes abzugeben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 47 Eine Abänderung oder Total-Revision der Statuten kann der GV von Vorstand oder von Mitgliedern unter Beachtung von Art. 22 vorgeschlagen werden. Für deren Genehmigung sind zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.

- Art. 48 Die Auflösung des EBCC oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur bei Dreiviertelsmehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 49 Ueber die Verwendung des Clubvermögens in Falle einer Auflösung des Clubs entscheidet die GV.
- Art. 50 Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV.
- Art. 51 Diese Statuten setzen alle vorherigen ausser Kraft. Sie treten an 4. Oktober 1972 in Kraft.

Genehmigt an der ausserordentlichen GV vom 3. Oktober 1972

EHC-CHUR
Der Präsident

W. Eymann

EHC-CHUR
Der Vizepräsident

B. Raffainer